

99089095261000

Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte Entgegennahme

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089095261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089095261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html
Teaser	Wenn Sie den Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte aufnehmen oder beenden, müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte müssen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Bei Nichtanzeige liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 8 Waffengesetz vor.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte wurde vor der erstmaligen Aufstellung erteilt.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss durch den Erlaubnisinhaber bei der für den Ort der Schießstätte zuständigen Waffenbehörde erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss zwei Wochen vor der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs schriftlich oder elektronisch erfolgen.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer ortsveränderlichen Schießstätte • Aufnahme und Beendigung des Betriebs einer ortsveränderlichen Schießstätte muss angezeigt werden. • Die Anzeige muss zwei Wochen vorher erfolgen. • zuständig: die für den Ort der Schießstätte zuständige Waffenbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	